

**Budget**  
der  
**Alkoholverwaltung**  
pro 1889.

---

**I. Einnahmen.**

A. Verkauf von Sprit zum Trinkkonsum. 60,000 q. 95grädige Waare à durchschnittlich Fr. 167 per q. . . . .	Fr. 10,020,000
B. Verkauf von denaturirter Waare zu technischen Zwecken und als Beleuchtungsmaterial.	<i>pro memoria</i>
C. Verkauf von Nebenprodukten der Rektifikation. Moyen goût: 1285 q. à Fr. 40 per q. . . . . Fr. 51,400 Fusel zu technischen Zwecken 245 q. . . . . <i>pro memoria</i>	Fr. 51,400
D. Monopolgebühren auf importirten Qualitäts-spirituosen, hochgradigen Weinen und andern alkoholhaltigen oder zur Alkoholbereitung dienenden Artikeln . . . . .	" 450,000
E. Uebertragung des Werthes von Lager-vorräthen auf das Geschäftsjahr 1890	<i>pro memoria</i>
F. Rückerstattungen, Kursgewinne, Aktiv-zinse, Verschiedenes und Aufrundung	Fr. 28,600
Total	<u>Fr. 10,550,000</u>

## II. Ausgaben.

A. Ankauf von ausländischem Sprit.		
42,000 q. 95grädige Waare à Fr. 45 per q.		
loco Grenze unverzollt und exkl. Gebinde	Fr.	1,890,000
B. Verzollung des Auslandssprits.		
42,000 q. Netto		
8,400 q. Tara		
<u>50,400 q. Brutto à Fr. 19 per q.</u>	" "	957,600
C. Ankauf von inländischem Rohspiritus.		
20,000 q., auf 95 Grad berechnet, à Fr. 91		
per q. loco Brennerei und exkl. Gebinde	" "	1,820,000
D. Rektifikation der Inlandswaare.		
20,000 q. Rohspiritus	Fr.	117,000
700 q. Mauvais goût	" "	4,200
		<u>121,200</u>
E. Rückvergütung des Monopolgewinnes auf exportirten alkoholischen Erzeugnissen gemäß Art. 5 des Alkoholgesetzes.		
3000 q. 95grädige Waare à Fr. 87. 50	" "	262,500
F. Verluste:		
1) auf dem fertig gekauften und dem aus inländischem Rohspiritus hergestellten Sprit (Schwund, Gelbwerden etc.), 2 % des Ankaufs-, bzw. Erstellungswerthes von Fr. 4,788,800	Fr.	95,776
2) Verlust auf dem Verkauf von Gebinden etc.	" "	14,224
		<u>110,000</u>
G. Frachten:		
1) auf den in Gebinden oder Reservoirwagen transportirten gebr. Wassern	Fr.	140,000
2) auf leeren Gebinden und andern Artikeln	" "	10,000
		<u>150,000</u>
H. Lagerspesen und Lagerverwaltung		" "
		60,000
J. Assekuranz der jeweilen auf Lager liegenden 15,000 q. Flüssigkeit, 5 ‰ des Anschaffungswerthes von ca. Fr. 1,000,000		" "
		<u>5,000</u>
Uebertrag	Fr.	5,376,300

	Uebertrag	Fr. 5,376,300
<b>K. Verwaltung.</b>		
1) Miethe d. Verwaltungsgebäudes	Fr.	5,500
2) Beleuchtung, Heizung und Reinigung desselben . . . . .	" . . . . .	3,500
3) Besoldungen der Centralverwaltung . . . . .	" . . . . .	70,000
4) Reisespesen der Centralverwaltung . . . . .	" . . . . .	4,500
5) Büreaukosten der Centralverwaltung (inkl. Drucksachen) . . . . .	" . . . . .	15,000
6) Brennereikontrolle . . . . .	" . . . . .	45,000
7) Expertisen, Prüfung der Ohmgeldrechnungen, Verschiedenes . . . . .	" . . . . .	16,500
		<hr/>
L. Vergütungen an die Post- und Zollverwaltung . . . . .	" . . . . .	160,000
		" . . . . .
		60,500
M. Installationen in Brennereien . . . . .	" . . . . .	20,000
N. Erstellung der Rektifikations-einrichtungen . . . . .	" . . . . .	100,000
O. Errichtung, bezw. Kauf von Lagerhäusern . . . . .	" . . . . .	300,000
P. Verzinsung des festen Anleiheus.		
3 $\frac{1}{2}$ % von Fr. 5,500,000 . . . . .	" . . . . .	192,500
Das Anleihen dient folgenden Verwendungen:		
Fr. 4,400,000 Entschädigungen für eingegangene Brennereien.		
" 1,100,000 Betriebsfonds u. Verschiedenes.		
<b>Total Fr. 5,500,000</b>		
Q. Emissionskosten der Anleihen, Verschiedenes, und Aufrundung . . . . .	" . . . . .	40,700
R. Defizit des Geschäftsjahres 1887/88 . . . . .	<i>pro memoria</i>	
S. Uebertragung des Werthes von Lagervorräthen aus dem Jahre 1887/88 . . . . .	<i>pro memoria</i>	
T. Vertheilung an die Kantone und an die Oktroigemeinden . . . . .	Fr.	4,300,000
	<hr/>	
<b>Total</b>	Fr.	<b>10,550,000</b>

### III. Vertheilung des Rechnungs- Ueberschusses.

A. Vertheilung an die Ohngeldkantone und Ok- troigemeinden . . . . .	Fr. 3,600,000
B. Vertheilung an alle Kantone . . . . .	„ 700,000
Total	<u>Fr. 4,300,000</u>



### Botschaft

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung betreffend das  
Begnadigungsgesuch des Théophile Morel, von  
Posat, Kantons Freiburg.

(Vom 20. November 1888.)

Tit.

In der Nacht vom 7. auf den 8. Dezember 1885 wurden an der Eisenbahnlinie Bulle-Romont zwischen den Stationen Sales und Vaulruz zwei Signalpfähle, ein Distanzenzeiger, ein Verbotsposten und eine Telegraphenstützstange ausgerissen und quer über die Schienen gelegt. Glücklicherweise schob der erste Zug von Bulle nach Romont, welcher die betreffende Stelle kurz nach 5 Uhr durchfuhr, diese Hindernisse zum Theil bei Seite und zerschnitt die übrigen, so daß er, ohne Schaden zu nehmen, in Romont anlangte.

Am 11. Dezember gleichen Jahres stellte sich auf dem Oberamt des Greyerzer-Bezirktes Hyacinthe Borecard, 18 Jahre alt, von Vaulruz, und gab zu Protokoll, daß er am Abend des 7. Dezember mit Théophile Morel, von Posat, Hufschmied in Vaulruz, auf dem Heimweg von Sales nach Vaulruz eine Strecke weit die Bahnlinie benutzt habe. Bei diesem Anlaß habe Morel, der betrunken gewesen, die betreffenden Pfähle ausgerissen und über die Schienen gelegt. Er habe den Morel von diesem verbrecherischen Treiben abgemahnt, aber bloß zur Antwort erhalten: „Du wirst morgen den Zug pfeifen hören!“ Am andern Tag sei dann Morel zu ihm gekommen und habe ihn gebeten, Stillschweigen über das Vorgefallene zu beobachten.

Infolge dieser Angaben wurde Borcard vorläufig in Untersuchungshaft behalten, später aber (am 16. Februar 1886) gegen Kaution auf freien Fuß gesetzt. Morel hatte sich der drohenden Verhaftung durch schleunige Flucht nach St-Paul (Hochsavoyen) entzogen. Es mußte deßhalb gegen denselben der Verhaftsbefehl erlassen und dessen Auslieferung Seitens der französischen Behörden erwirkt werden.

Nachdem wir mit Beschluß vom 29. Dezember 1885, in Anwendung von Art. 74 des Bundesstrafrechtes vom 4. Februar 1853, die Untersuchung und Beurtheilung dieses Falles den Gerichten des Kantons Freiburg überwiesen hatten, erfolgte am 13. April 1886 die Aburtheilung durch das Kriminalgericht des Greyerzer-Bezirktes.

Das Gericht zog in Erwägung, daß die Handlungen des Morel wirklich in der verbrecherischen Absicht geschehen seien, eine Zugsentgleisung herbeizuführen, daß also der Thatbestand einer absichtlichen Eisenbahngefährdung vorliege. Es verurtheilte deßhalb den Morel in Anwendung des Art. 67 leg. cit. kriminell zu 4 Jahren Gefängniß, sowie zu den Exekutionskosten und der Hälfte der Untersuchungs- und Urtheilskosten. — Hyacinthe Borcard wurde, da der Thatbestand der Gehülfschaft hinsichtlich seiner Person nicht erbracht sei, freigesprochen, immerhin aber in Ansehung seines unkorrekten Benehmens anläßlich des Vorfalles zu den Kosten seiner ausgestandenen Haft und zu der andern Hälfte der Untersuchungs- und Urtheilskosten verurtheilt.

Théophile Morel mußte die Gefängnißstrafe sofort am 14. April 1886 antreten und hat somit bis jetzt ungefähr 2½ Jahre erstanden.

Mit Eingabe an den Bundesrath d. d. Freiburg, den 23. Oktober 1888 petitionirt nun Morel um Erlaß des Restes seiner Strafe. Er setzt in seinem Begnadigungsgesuch auseinander, daß er bereits 14 Tage vor der unglückseligen That infolge seiner finanziellen und familiären Verhältnisse sich ganz dem Trunk ergeben gehabt und nicht mehr bei vollem Verstande gewesen sei. Auch in der Nacht vom 7. auf den 8. Dezember 1885 habe er im Zustande des Rausches mit Borcard den Heimweg angetreten und unter dem Einfluß seiner Betrunkenheit, keineswegs aber mit Vorbedacht, die betreffende That begangen. Im Momente habe er gar nicht an die Möglichkeit einer Entgleisung gedacht, erst als er nüchtern geworden, habe er Angst bekommen, die Flucht ergriffen und Borcard gebeten, das Vorgefallene geheim zu halten. — Im Gefängniß habe er nie zu Klagen Anlaß gegeben und stets tiefes Bedauern über

sein Verbrechen an den Tag gelegt. Da er sonst noch nie bestraft worden sei, so dürfe er um so eher auf Begnadigung hoffen, als er die einzige Stütze seiner aller Hilfsmittel entblößten Frau und ihrer drei kleinen Kinder bilde, welche infolge der Kränklichkeit der Mutter der Gemeinde und selbst armen und betagten Verwandten zur Last gefallen seien. Schließlich betont Morel nochmals, daß ihm jede verbrecherische Absicht gefehlt habe, und daß seine Handlung keinen Unglücksfall zur Folge gehabt habe.

Dieses Begnadigungsgesuch wird unterstützt durch ein Arzzeugniß vom 24. August 1888, nach welchem die Frau Morel von Magen- und Nervenleiden befallen ist, sowie durch eine Erklärung des freiburgischen Gefängnißdirektors vom 26. Oktober 1888, welcher die Angaben Morels bezüglich seiner guten Aufführung und seiner bewiesenen Reue bestätigt.

Auch die Polizeidirektion des Kantons Freiburg konstatiert unterm 27. Oktober 1888 das bisherige gute Betragen des Morel und macht gleichzeitig darauf aufmerksam, daß derselbe gemäß der freiburgischen Gesetzgebung nach vollendeter Abbüßung von  $\frac{2}{3}$  seiner Strafe die Begnadigung nachsuchen könnte (Art. 94, lit. b, des Strafgesetzbuches).

Das schweizerische Eisenbahndepartement spricht sich dahin aus, daß mit Rücksicht auf die Größe der Strafe die Begnadigung sich rechtfertigen dürfte.

Wir erklären uns grundsätzlich damit einverstanden, daß dem Gesuche des Petenten in Anbetracht seiner Reue in einem gewissen Umfange entsprochen werden könne. Der Entscheid der Frage, wie viel der Nachlaß betragen möge, wird allerdings influenzirt werden durch die andere Frage, ob der Richter ein außergewöhnlich hohes Strafmaß bestimmt habe. Wir können diese letztere Frage nicht unbedingt bejahen, weil Morel bei Ausübung seiner Handlung eine höchst strafbare Beharrlichkeit an den Tag gelegt und sie fortgesetzt hat, obschon er davon abgemahnt wurde. Die Thatsache, daß er in betrunkenem Zustande gehandelt habe, betrachten wir als unerheblich; sie soll auch, wenn selbstverschuldet, gemäß litt. b von Art. 32 des Bundesstrafrechtes nicht als Milderungsgrund in Betracht gezogen werden. Die außerordentliche Gefährlichkeit der Handlung hat eine ganz ernste Strafe gerechtfertigt.

Gleichwohl glauben wir, in Anbetracht der vorliegenden Umstände dermalen den gesetzgebenden Räten einen Akt der Milde empfehlen zu dürfen, und stellen den Antrag:

Es werden dem Petenten im Wege der Gnade 15 Monate Gefängniß erlassen und es sei derselbe mit dem 14. Januar 1889 in Freiheit zu setzen.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 20. November 1888.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Vizepräsident:

**Hammer.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Ringier.**

---

## Budget der Alkoholverwaltung pro 1889.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1888
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	51
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.11.1888
Date	
Data	
Seite	701-707
Page	
Pagina	
Ref. No	10 014 154

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.